





## Ausfüllhilfe zum Erklärungsbogen „Persönliche Angaben“ – Bereich Steuern

### I.) Steuerliche Identifikationsnummer (Steuer-ID)

Die Steuer-ID besteht aus insgesamt 11 Stellen.

Sie wird jeder Person, die mit alleiniger Wohnung / Hauptwohnung im Melderegister erfasst ist, durch das Bundeszentralamt für Steuern zugeteilt und ist **NICHT identisch mit der Steuernummer!** Wurde die Steuer-ID verlegt, vergessen oder verloren, kann diese erneut vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt werden ([www.bzst.de](http://www.bzst.de) Navigationsbereich: Steuern National – Steuerliche Identifikationsnummer).

Sollten Sie dem LBV Ihre Steuer-ID **nicht** mitgeteilt haben, werden Ihre Bezüge nach Steuerklasse VI versteuert, bis Sie diese nachreichen.

### II.) Steuerklassen

Steuerklasse	gilt für folgenden Familienstatus:
I	- ledig - verheiratet, aber dauerhaft getrennt lebend
II	- alleinerziehend
III	- verheiratet, Partner hat die Steuerklasse V gewählt
IV	- verheiratet, beide Partner haben die Steuerklasse IV
V	- verheiratet, Partner hat die Steuerklasse III
VI	gilt für alle Nebenbeschäftigungen

### III.) Ihr Arbeitsverhältnis

Ihr Studium zählt **NICHT** als Arbeitsverhältnis, da Sie keine Einkünfte erzielen!

Man unterscheidet zwischen Hauptarbeitgeber und Nebenarbeitgeber.

Ein **Hauptarbeitgeber** ist der Arbeitgeber, der Ihre Bezüge nach Ihrer familiengerechten Steuerklasse (I – V) versteuert (Ausnahme: Steuer-ID wurde **nicht** mitgeteilt - Punkt I). Ihre familiengerechte Steuerklasse darf nur von einem einzigen Hauptarbeitgeber verwendet werden. Auf die Höhe der Bezüge kommt es nicht an.

**Nebenarbeitgeber** ist der Arbeitgeber, der Ihre Bezüge nach Steuerklasse VI versteuert.

Neben den Steuerklassen haben Sie die Möglichkeit, eine **pauschale Versteuerung** Ihrer Bezüge zu beantragen. Ihre Bezüge werden in diesem Fall mit 2% Ihres Bruttoeinkommens versteuert. Die Pauschsteuer müssen Sie selbst übernehmen. Diese Art der Versteuerung kann jedoch nur im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung (bis 450,00 EUR) berücksichtigt werden. Ab 450,01 EUR ist die pauschale Versteuerung nicht mehr möglich, sodass Ihre Bezüge so lange nach Steuerklasse VI versteuert werden, bis Sie uns mitteilen, dass durch das LBV eine Anmeldung als Hauptarbeitgeber zu erfolgen hat.

Beachten Sie, dass die Pauschalsteuer nicht im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung angerechnet werden kann!

Die **pauschale Versteuerung** kann **nur auf Antrag im laufenden Steuerjahr** berücksichtigt werden. Die „Erklärung für die Übernahme der Pauschsteuer“ finden Sie auf der Internetseite des LBV. Nur das Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Personalbogen reicht nicht aus.